

02. 07. 92

Sachgebiet 9020

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/2592 —**

Kontrolle des Telefonverkehrs

Wenn der angemeldete Betreiber eines Autotelefons im B-Netz wegen Vermögenslosigkeit oder wegen Diebstahls des Telefons mit oder ohne Auto keine Gebühren mehr zahlt, veranlaßt die Deutsche Bundespost/Telekom mangels technischer Möglichkeit zum Abschalten dieser Telefone, daß die über den Anschluß geführten Gespräche abgehört werden, wobei der Telefonbenutzer wie auch der Angerufene identifiziert werden.

Ähnliche Überwachungsmaßnahmen werden zum Zwecke der Betriebskontrolle durchgeführt.

Dem liegt eine Verfügung des Bundesministers für Post und Telekommunikation von 1985 zugrunde, wonach durch gewisse Mißbräuche sowie durch Angriffe auf die Fernmeldehoheit des Bundes dieser in eine „Notwehr-ähnliche Lage“ gerate, welche aufgrund § 34 StGB abgewehrt werden dürfe.

Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht kürzlich entschieden, daß Fangschaltungen und Zählervergleichseinrichtungen im Regelfall unzulässig seien.

Allgemeine Stellungnahme

Die in der Vorbemerkung enthaltenen Behauptungen bedürfen folgender Klarstellung:

1. Die Ermittlung gestohlener und illegal betriebener Funktelefone – insbesondere Autotelefone – im Funknetz B wurde in der Vergangenheit von der Deutschen Bundespost im wesentlichen durchgeführt, um Schäden zu begrenzen, die dadurch entstanden, daß der Dieb oder der Erwerber solcher Telefone
 - a) in der Lage war, anonym zu telefonieren und sich dadurch jeder Zahlungspflicht zu entziehen, und darüber hinaus

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Post und Telekommunikation vom 26. Juni 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- b) in einem nicht unerheblichen Teil der Fälle durch Manipulation an dem Funktelefon auch das Fernmeldekonto anderer Funkfonteilnehmer belastete.

Bei den unter Buchstabe a genannten Fällen ist seit Januar 1992 technisch eine Sperre realisierbar. Von dieser Möglichkeit wird seitdem Gebrauch gemacht, so daß sich eine Ermittlungstätigkeit insoweit erübrigkt.

Bei den unter Buchstabe b erwähnten Fällen läßt sich eine derartige technische Sperre nicht realisieren. Zur Aufklärung des Mißbrauchs gestohlenen und danach zu Lasten des Fernmeldekontos anderer Funkfonteilnehmer manipulierter Funktelefone müssen auch weiterhin Signalaufzeichnungsgeräte eingesetzt werden, die die Gespräche, die von dem widerrechtlich betriebenen Funktelefon aus geführt werden, auf Tonband aufzeichnen und so die Möglichkeit eröffnen, den Verbleib des Gerätes und den Täter zu ermitteln. Diese Aufgabe nimmt nach der durch die Postreform durchgeföhrten Trennung zwischen hoheitlichen und betrieblichen Funktionen im Post- und Fernmeldewesen der Funkmeßdienst des zum Hoheitsbereich gehörenden Bundesamtes für Post und Telekommunikation wahr.

2. Zur rechtlichen Beurteilung der notwendigen Überwachungsmaßnahmen wird darauf hingewiesen, daß die für das Betreiben des Funktelefons nach § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen erforderliche Genehmigung lediglich für den Funkfonteilnehmer gilt, mit dem die Deutsche Bundespost TELEKOM in einem Vertragsverhältnis steht.

Wer von einem gestohlenen und manipulierten Funktelefon aus telefoniert, entzieht sich deshalb nicht nur seinen Zahlungsverpflichtungen, sondern verletzt auch das Funkmonopol, das der Gesetzgeber dem Bund zur Gewährleistung eines störungsfreien Funkverkehrs verliehen hat.

Die Verletzung des Funkmonopols, d. h. das Betreiben nicht genehmigter Funkgeräte, ist nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen strafbar. Die Überwachung ist durch § 6 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen ausdrücklich zugelassen.

3. Die Darstellung, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seien „Fangschaltungen und Zählervergleichseinrichtungen im Regelfall unzulässig“, ist nicht zutreffend. Materiell werden die entsprechenden Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis vom Bundesverfassungsgericht nicht nur gebilligt, sondern sogar für unverzichtbar gehalten (1 BvR 1430/88).

Formal fordert das Bundesverfassungsgericht allerdings eine Präzisierung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Bis dahin muß die Beobachtung von Verbindungsdaten durch die Deutsche Bundespost TELEKOM zum Zweck der Verhinderung bedrohender oder belästigender Anrufe hingenommen werden. Dies ist notwendig, um – mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts – „eine Lage zu verhindern, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen noch ferner stünde als der

bisherige Zustand". Das Bundesverfassungsgericht hat sich – soweit es eine Ergänzung der bisherigen gesetzlichen Grundlage für notwendig erachtet – lediglich mit den in den §§ 7 und 8 der TELEKOM-Datenschutzverordnung angesprochenen Fällen der Zählervergleichseinrichtung und der Fangschaltung befaßt.

Die Überwachung von Funkgeräten daraufhin, daß die Verlei- hungsbedingungen eingehalten werden, ist in § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen geregelt und war nicht Gegenstand des genannten Beschlusses des Bundesverfas- sungsgerichts.

1. In wie vielen Ermittlungsfällen hat die Deutsche Bundespost/Telekom seit dem Jahr 1985 jährlich
 - a) mit Hilfe von Signalaufzeichnungsgeräten (SAG) den Funktelefonverkehr überwacht,
 - b) im übrigen außerhalb § 100a StPO sowie des Gesetzes zu Artikel 10 des Grundgesetzes (G 10) den Fernmeldeverkehr überwacht?

a) Ermittlungsfälle, die gerichtlich abgeschlossen wurden:

1988:	26
1989:	23
1990:	28
1991:	27

Unterlagen über weiter zurückliegende Jahre sind nicht vor-
handen.

b) Eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs außerhalb des gesetzlichen Rahmens findet nicht statt. Im übrigen wird auf die einleitende allgemeine Stellungnahme verwiesen.

2. Wie viele Gespräche wurden dabei pro Jahr jeweils aufgezeichnet?

Hierzu gibt es keine zahlenmäßige Erfassung.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage geschah dies jeweils?

Hierzu wird auf die einleitende allgemeine Stellungnahme ver-
wiesen.

4. Welche Anlässe lagen dem jeweils zugrunde?

Es handelte sich um Fälle des Diebstahls und der technischen Manipulation von Autotelefonen und anderen Mobiltelefonen sowie um die in diesem Zusammenhang stehende Erschleichung von Fernmeldeleistungen.

5. Wer veranlaßte jeweils die durchgeführten Kontrollen?

Die zentrale Rechnungsstelle des Fernmeldeamts Mannheim gab den Anstoß an die sechs damals in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Funkkontrollmeßstellen.

6. In wie vielen Fällen wurde die Aufnahme dieser Ermittlungen von (welchen) anderen Stellen als der Deutschen Bundespost/Telekom, z. B. der Polizei oder den Geheimdiensten, veranlaßt bzw. erbeten?

Fälle dieser Art sind nicht bekannt und können ausgeschlossen werden.

7. In wie vielen dieser Fälle sind seitens der Deutschen Bundespost/Telekom Beschlüsse nach § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen jeweils beantragt worden, und wie viele wurden daraufhin erlassen?

Beschlüsse nach § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen können nur von Strafverfolgungsbehörden beantragt werden. Dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation, und der Deutschen Bundespost TELEKOM steht ein derartiges Antragsrecht nicht zu. Sie haben lediglich, wie jeder Bürger, die Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten. Im Rahmen eines dadurch veranlaßten Ermittlungsverfahrens können Beschlüsse nach § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen ergehen. Die Entscheidung hierüber obliegt ausschließlich dem zuständigen Richter bzw. der Strafverfolgungsbehörde.

8. Wie lange wurden die Tonbänder bzw. Abschriften der aufgezeichneten Gespräche jeweils verwahrt?

Die Tonbänder werden jeweils bis zum Abschluß des Strafverfahrens aufbewahrt.

9. In wie vielen Fällen wurden Bänder oder Abschriften (jeweils welchen) anderen Stellen bekanntgegeben?

Tonbänder wurden in keinem Fall weitergegeben.

10. Wann erhielten die Betroffenen (Anschluß-Inhaber, -Benutzer sowie angerufene Gesprächspartner) jeweils Nachricht von der Erfassung, Speicherung, Übermittlung und/oder Löschung ihrer Gesprächsdaten?

Die Betreiber der nicht genehmigten Funktelefone wurden über die Ermittlungen im Zuge der durchgeführten Strafverfahren sowie anlässlich der Erhebung der hinterzogenen Entgelte („Telefongebühren“) informiert. Weitere Mitteilungen sind nicht erfolgt.

11. In wie vielen Fällen ist dies aus welchen Gründen unterblieben?

Siehe Antwort zu Frage 10. Es liegt im Wesen von Ermittlungen zur Aufklärung illegal betriebener Sende anlagen, daß die Betroffenen hiervon nicht vorzeitig informiert werden.

12. Warum wird in den Mißbrauchsfällen – gleich in welchem Netz – statt der durchgeführten Kontrollen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der benutzte Anschluß nicht einfach abgeschaltet?
Was steht dem ggf. technisch im Wege?

Hierzu wird auf die einleitende allgemeine Stellungnahme verwiesen.

13. In wie vielen Fällen insgesamt sind seit 1985 überhaupt pro Jahr gemäß § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen Verbindungsdaten über den Fernmeldeverkehr jeweils durch den Richter oder wegen Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaften angefordert worden?

Hierüber gibt es keine Erhebungen.

14. a) In welcher Weise sind die Abteilungen Betriebssicherheit/-kontrolle der Deutschen Bundespost/Telekom an Kontrollen des Fernmeldeverkehrs beteiligt?
b) Welche Aufgaben haben diese Abteilungen im übrigen?
c) Wie viele Mitarbeiter sind bundesweit in diesen Abteilungen beschäftigt?

a) Die Betriebssicherung der Deutschen Bundespost TELEKOM ist an Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Fragen nicht beteiligt.

b) Die Betriebssicherung hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Schutz des Fernmeldegeheimnisses gegen illegale Eingriffe,
- Abwicklung von Maßnahmen nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz,
- Schutz von Personen und Sachwerten der Deutschen Bundespost TELEKOM.

c) Bei 123 Fernmeldeämtern sind jeweils zwei Mitarbeiter für die Betriebssicherung tätig. Diese bilden keine eigenen Abteilungen, sondern sind den Organisationsstellen angegliedert. Hinzu kommen bei den 23 regionalen Mittelbehörden je ein bis zwei Mitarbeiter.

15. a) In wie vielen Fällen hat die Deutsche Bundespost/Telekom seit 1985 jährlich jeweils Fangschaltungen und Zählervergleichseinrichtungen installiert?
b) In wie vielen Fällen geschah dies nicht auf ausdrücklichen Wunsch des Anschluß-Inhabers?
Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte dies in jenen Fällen sonst?

- a) Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Aufzeichnungen nur im Entstehungsjahr und im nachfolgenden Jahr aufbewahrt (siehe auch Antwort zu Frage 17). Daher können konkrete Zahlen nur für das Jahr 1991 genannt werden.

Im Jahr 1991 wurden in knapp 20 000 Fällen das Einrichten von Fangschaltungen, die Anschaltung von Zählervergleichseinrichtungen und die Vornahme von Vergleichszählungen von Kunden beantragt. Eine aufgeschlüsselte Erfassung dieser Leistungen findet nicht statt.

- b) Bei Fangschaltungen und Zählervergleichseinrichtungen zum Zweck der Ermittlung bedrohender oder belästigender Anrufe liegt es in der Natur der Sache, daß die Schaltung nicht im Einvernehmen mit dem zu ermittelnden Belästiger erfolgen kann. Wie unter Buchstabe a ausgeführt, wird die Zahl dieser Fälle nicht getrennt erfaßt.

Zur Frage nach der Rechtsgrundlage wird auf die einleitende allgemeine Stellungnahme verwiesen.

16. Wie viele Anrufer/Anruferinnen wurden dabei jeweils anhand ihrer Rufnummern identifiziert?

Die Deutsche Bundespost TELEKOM kann nur Anschlüsse feststellen und deren Inhaber benennen. Ob der belästigte Kunde mit diesen Angaben die tatsächlichen Anrufer identifizieren konnte, entzieht sich der Kenntnis der Deutschen Bundespost TELEKOM.

17. Wie lange wurden diese Aufzeichnungen aufbewahrt?

Aufzeichnungen über wie viele Anschlüsse werden ggf. zu welchem Zweck noch heute aufbewahrt?

Die Aufzeichnungen werden im Entstehungsjahr und im nachfolgenden Jahr in einer besonderen Akte unter Verschluß aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden sie vernichtet.

18. Wie gedenkt die Bundesregierung bzw. die Deutsche Bundespost/ Telekom nach der kürzlichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, derartige Kontrollen seien mangels Einwilligung der Anrufer grundsätzlich rechtswidrig,

- a) mit den noch aufbewahrten Rufnummern von Anrufern zu verfahren,
- b) die Anrufer über die Erfassung und Aufbewahrung ihrer Verbindungsdaten zu informieren,
- c) die vom Gericht geforderte „Unerlässlichkeit“ von künftig etwa noch angeordneten Kontrollen zu beurteilen?

Hierzu wird auf die einleitende allgemeine Stellungnahme verwiesen.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333